



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

31. Mai 2022

Lieferengpässe und Preissteigerungen als Folge des Krieges in der Ukraine Befristete Sonderregelung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Hinweise zu bestehenden Verträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kriegerischen Ereignisse in der Ukraine und die zwischenzeitlich weltweit verhängten Sanktionen gegen Russland haben zu Lieferengpässen und bedeutenden Preissteigerungen bei verschiedenen Produkten und Materialien geführt. Zunehmend signalisieren Bauunternehmen, Handwerksbetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleister, sich an öffentlichen Vergabeverfahren wegen der Unkalkulierbarkeit der Angebotspreise nicht mehr zu beteiligen. Auf der anderen Seite sehen sich öffentliche Auftraggeber teils gezwungen, Beschaffungsmaßnahmen aufzuschieben, bis sich die Lage am Markt wieder beruhigt hat. Ziel ist es daher, besonders die Bautätigkeit auf kommunaler Ebene wie auf Landesebene im Bedarfsfall durch eine im Ergebnis angemessene Beteiligung des Auftraggebers an unkalkulierbaren Mehrkosten aufrechtzuerhalten.

Die Vergabehandbücher für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) und für die Vergabe und Ausführung von Baumaßnahmen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) stellen mit der Stoffpreisgleitklausel ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann.

1 Rundschreiben des Bundes im Hoch- und Tiefbau

Um den Auswirkungen für anstehende und laufende Beschaffungen, insbesondere Baumaßnahmen entgegen zu wirken, haben

- das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB) mit Rundschreiben vom 25. März 2022 und
- das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit Rundschreiben vom 25. März 2022

jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Wesentlichen gleichlautende befristete Sonderregelungen für die Verwendung von Preisgleitklauseln bei der Vergabe öffentlicher Aufträge getroffen.

Es bestehen keine Bedenken, die in den vorbezeichneten Rundschreiben der Bundesministerien vorgesehenen Sonderregelungen im Bedarfsfall bei öffentlichen Aufträgen und Rahmenvereinbarungen über Baumaßnahmen des Landes und der Kommunen anzuwenden.

Diese Rundschreiben sind zu Ihrer Information beigelegt.

2 Ergänzende Hinweise

Bei Anwendung der vorbezeichneten Sonderregelungen sollen die nachfolgenden Hinweise – ggf. auch abweichend von den Ausführungen in den beiden Rundschreiben – beachtet werden:

2.1 Hinweise im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO

Zunächst ist zu untersuchen, ob eine Vertragsänderung oder -aufhebung zu einem Nachteil des Landes führt bzw. tatsächlich nicht nachteilig für das Land ist. Der Begriff des Nachteils ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen (vgl. Nummer 1.3 zu § 58 VV-LHO). Insbesondere, wenn vertragliche Nachteile durch Vorteile außerhalb des Vertrags kompensiert werden, sind die wirtschaftlichen Vorteile dieser Gegenüberstellung eindeutig zu konkretisieren und im Rahmen der Entscheidung zu dokumentieren.

Als Ausnahmeregelung eröffnet § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO Handlungsmöglichkeiten nur im Einzelfall. Die Regelung kann zudem nur zur Anwendung gelangen, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Vertragsänderung oder -aufhebung besteht (vgl. Nr. 1.1 zu § 58 VV-LHO); eine solche Pflicht kann sich z. B. aus Vertragsklauseln ergeben oder auch aus § 313 oder § 242 BGB. Zum unbestimmten Rechtsbegriff des „besonders begründeten Ausnahmefalls“ wird auf Nummer 1.4 zu § 58 VV-LHO verwiesen. Die Betragsgrenze zur Einwilligung des Ministeriums der Finanzen wird für die von diesem Schreiben umfassten Anwendungsbezüge nach Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 3.1.1 zu § 58 VV-LHO auf 100.000 EUR erhöht.

Eine mögliche Inanspruchnahme der Regelung muss im Rahmen der bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vollzogen werden können.

2.2 Hinweis für die Kommunen:

Eine dem § 58 BHO / § 58 LHO entsprechende Regelung findet sich im kommunalen Haushaltsrecht nicht. Eine Aufhebung oder Änderung von Verträgen aufgrund der Lieferengpässe und Preissteigerungen in Folge der Ukraine-Krise ist daher im Einzelfall am Maßstab des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 93 Abs. 3 GemO durch die Gemeinde zu prüfen. Die Aufhebung oder Änderung von Verträgen kann danach in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Auf eine ausreichende Dokumentation ist zu achten.

3 Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe

3.1 Grundsätzliche Zulassung

Nach den Rundschreiben des BMWSB und BMDV kann ausnahmsweise auch bei maschinenintensiven Gewerken bei Betriebsstoffen von der Stoffpreisgleitklausel Gebrauch gemacht werden, wenn

- a) sie sich für eine indexbasierte Preisgleitung eignen (eigene Ordnungsziffer im Leistungsverzeichnis) und
- b) der Wert der Betriebsstoffe ein Prozent der geschätzten Auftragssumme übersteigt.

Über die grundsätzliche Zulassung einer Stoffpreisgleitung für Betriebsstoffe hinaus wurden in den vorbezeichneten Rundschreiben keine Vorgaben zur konkreten Formulierung der dazu erforderlichen vertraglichen Vereinbarung an die Hand gegeben.

Die Entscheidung über die Verwendung der Preisgleitklausel für Betriebsstoffe hängt – wie bei anderen Stoffpreisgleitklauseln auch – von der aktuellen Marktsituation bei dem konkreten Vergabeverfahren ab. Dabei spielen Auftragsgegenstand, die Höhe des Auftragswertes und der Zeitpunkt sowie die Dauer der Auftragsdurchführung eine maßgebliche Rolle.

Bei den Betriebsstoffen steht seit Beginn der Ukraine-Krise besonders die Preisentwicklung bei Dieseltreibstoff im Blickpunkt aller Beteiligten, insbesondere bei Vergabeverfahren über Bauleistungen. Auch hier ist zugegebenermaßen eine verlässliche Preiskalkulation auf Seiten der Unternehmen kaum mehr möglich. Vor diesem Hintergrund hat sich das Land gemeinsam mit dem Verband der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e. V. zu einer pauschalierten, den angemessenen Interessen aller an einem öffentlichen Bauauftrag gerecht werdenden Lösung verständigt. Insoweit wird die in den Rundschreiben des BMBSW und BMDV eröffnete Möglichkeit für eine Preisgleitung für Betriebsstoffe konkretisiert.

Einzelheiten ergeben sich aus einer „Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen für die Abrechnung von Betriebsstoffen“, und den Anwendungshinweisen zu dieser Preisgleitklausel für Betriebsstoffe, die diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt sind.

3.2 Evaluierung der Betriebsstoffpreisgleitklausel

Das mit den ergänzenden Vertragsbedingungen und den Anwendungshinweisen vorgeschlagene Modell einer Betriebsstoffpreisgleitklausel will einerseits eine sachgerechte und faire Risikoverteilung aufgrund von marktbedingt erheblichen Preisschwankungen bei Betriebsstoffen ermöglichen und gleichzeitig den administrativen Aufwand im Umgang mit den erforderlich werdenden Abrechnungen minimieren. Der pauschalisierende Lösungsansatz des Modells ist der Tatsache geschuldet, dass die Betriebsstoffanteile an den einzelnen Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses nur schwer bzw. sehr aufwendig zu ermitteln sind. Vor diesem Hintergrund soll die Anwendung der ergänzenden Vertragsbedingung zeitnah evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Es wird daher gebeten, bis 31. Juli 2022 eingeleitete Vergabeverfahren,

in denen die Preisgleitklausel für Betriebsstoffe eingesetzt wird, in der beigefügten Tabelle zu erfassen und bis 15. August 2022 dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Referat 8206, zu übermitteln.

4 Lieferleistungen

Die Bestimmungen unter Nummer 1 und 2 können entsprechend angewendet werden, wenn Materialien oder Baustoffe, die unter die Produktgruppen der Sonderregelung fallen, Gegenstand eines öffentlichen Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung über eine Lieferleistung sind. Nummer 3 kann konkretisierend bei Vereinbarung einer Betriebsstoffpreisgleitklausel herangezogen werden. Bei Rahmenvereinbarungen ist bei der Entscheidung über die Verwendung einer Preisgleitklausel besonders die Gesamtlaufzeit als Kriterium zu berücksichtigen.

5 Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe bei Fahrdienstleistungen und Transportleistungen

Die Bestimmungen unter der Nummer 3 gelten entsprechend, wenn Rahmenvereinbarungen über die Durchführung von Fahrdienstleistungen und Transportleistungen ausgeschrieben werden, bei denen der Verbrauch von Betriebsstoffen voraussichtlich einen Kostenanteil von mehr als 10 % der zu vereinbarenden Vergütung ausmachen wird und bei denen die Betriebsstoffe in den dem Beginn des Vergabeverfahrens vorangehenden drei Monaten um mehr als 2 Indexpunkte gestiegen sind. Maßgeblich für die Feststellung der Preissteigerung ist der Index für Dieselkraftstoff (GP-Nummer 19 20 26 005) der Fachserie 17, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes. Für die Ermittlung des Kostenanteils der Betriebsstoffe am Auftragsvolumen wird eine gezielte Markterkundung bei den betroffenen Fachverbänden oder Unternehmen empfohlen.

6 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist befristet bis 30. September 2022.



Sollte die Bundesregierung zu den Nummern 3 bis 5 dieses Rundschreibens eine bundesweite Verfahrensweise oder Regelung veröffentlichen, wird die Fortgeltung zeitnah überprüft und ggf. geändert.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt

Anlagen

- Rundschreiben des BMWSB vom 25. März 2022,
- Rundschreiben des BMDV vom 25. März 2022
- Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen für die Abrechnung von Betriebsstoffen
- Anwendungshinweise zur Vertragsklausel für die Abrechnung von Betriebsstoffen
- Evaluierungsbogen für die Betriebsstoffgleitklausel
- Anleitung für die Genesis-Online-Datenbank